

# Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz

## 1. Zielsetzung

Um sein Engagement für die Erhaltung von historischer Bausubstanz auszubauen, vergibt der Bezirk Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung in jeden der neun unterfränkischen Landkreise und jede der drei unterfränkischen kreisfreien Städte einen mit je 25.000,- € dotierten Förderpreis.

Dieser Förderpreis wird jährlich vergeben.

## 2. Voraussetzungen

Der Preis wird an Eigentümer von Bauwerken (natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts) vergeben, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung historischer Bausubstanz in Unterfranken bemühen.

Der Preis kann auch an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vergeben werden, die sich in vorbildlicher und nachahmungswerter Weise für die Erhaltung und Revitalisierung historischer Bausubstanz und für die Wiederbelebung bzw. Wiederbebauung von Altortbereichen und Stadtkernen einsetzt. Dabei ist unbeachtlich, ob die Körperschaft Eigentümerin der Bausubstanz ist oder nicht.

Die Bauwerke müssen von überregionaler Bedeutung im Sinne der Bezirksordnung sein.

Die Vergabe der Förderpreise ist nicht an die - ansonsten von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken ausschließlich geförderte - kleine Denkmalpflege gebunden.

## 3. Vergabeentscheidung

Über die Preisvergabe entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken.

Zur Unterstützung wird eine Jury berufen, der angehören:

- drei Vertreter des Bezirkstags von Unterfranken, von denen einer zum Leiter der Jury bestellt wird
- ein Vertreter aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege
- ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege



- ein Vertreter einer unterfränkischen Fachhochschule oder Universität
- ein Architekt, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied der Jury ist ein Vertreter zu benennen.

Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **4. Vorschlagsverfahren**

Gegenüber der Jury sind vorschlagsberechtigt:

- die einzelnen Mitglieder des Bezirkstags von Unterfranken
- die unterfränkischen Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Die Jury kann Vorschläge weiterer Institutionen zulassen.

Die Jury hat bei der Auswahl preiswürdiger Bauwerke besonders auf deren überörtliche Bedeutung zu achten.

Die Jury spricht ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit aus.

Dem Kulturausschuss ist eine Liste aller eingereichten Vorschläge vorzulegen. Der Kulturausschuss ist bei seiner Entscheidung nicht an die Vorschläge der Jury gebunden.

#### **5. Sonstige Regelungen**

Sofern aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt in einem Jahr keine qualifizierte Bewerbung eingeht bzw. die vorgeschlagenen Bauwerke keine überörtliche Bedeutung besitzen, wird in dem entsprechenden Jahr für diesen Bereich kein Förderpreis verliehen. Die hierdurch frei werdenden Mittel werden von der Unterfränkischen Kulturstiftung anderweitig verwendet.

Für ein Objekt kann nur einmal ein Förderpreis verliehen werden.

Die Preise sind nur in begründeten Ausnahmefällen teilbar.

Die Preise werden öffentlich verliehen. Die Namen der Preisträger werden bekannt gegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises.



## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.09.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz vom 19.01.2006 außer Kraft.

Würzburg, 07.12.2009

**UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG**

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident